

Bekanntmachung



der Gemeinde Wachau

Wachau, 23.04.2021

Information der Gemeinde Wachau zu Traditions- und Brauchtumsfeuern (Hexenfeuer) sowie Lagerfeuern angesichts der Corona-Pandemie

Traditions- und Brauchtumsfeuer dienen der Traditions- und Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und dieses im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist.

Das Hexenfeuer ist als Volksfest einzuordnen (Volksfeste sind im Brauchtum verankerte regional typische Feste, die meistens eine sehr lange Tradition besitzen). Nach § 4 Abs. 2 Nr. 8 der SächsCoronaSchVO ist das **Stattfinden von Volksfesten untersagt**. Somit ist auch die **Durchführung eines Hexenfeuers** nach den Bestimmungen der SächsCoronaSchVO **nicht möglich**. **Die Gemeinde Wachau erteilt keine Genehmigungen für Hexenfeuer.**

Ebenso erteilt die Gemeinde Wachau bis auf Weiteres **keine Genehmigungen** für die von Grundstückseigentümern und Gartenbesitzern **im privaten Kreis beabsichtigten Lagerfeuer** gemäß § 5 der Polizeiverordnung der Gemeinde Wachau.

Darüber hinaus weisen wir nochmals darauf hin, dass für pflanzliche Abfälle und andere Bioabfälle ohne Einschränkungen die Regelungen des europäischen und des deutschen Abfallrechtes gelten, einschließlich der Satzungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Ein Verbrennen pflanzlicher Abfälle (= aufgeschichteter Hexenhaufen) zum Zwecke der Entsorgung ist hiernach nicht möglich.

Künzelmann
Bürgermeister